



**Studien– und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Islamischer Orient
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. September 2012**

(Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-62.pdf)

Geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Bachelorstudiengang Islamischer Orient vom 12. Februar 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-02.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	3
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur.....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen.....	4
§ 35 Modul Bachelorarbeit.....	6
§ 36 Inkrafttreten, Übergangsregelung	6

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Islamischer Orient an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach Islamischer Orient an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der folgenden Fächer: Arabistik, Iranistik, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Islamwissenschaft, Turkologie.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Islamischer Orient führt innerhalb von sechs Semestern zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs:

- a) vermittelt grundlegende Kenntnisse zur islamischen Religion sowie zu den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, Kulturen, Literaturen und

Sprachen islamischer Länder in Geschichte und Gegenwart;

- b) vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in einer bzw. zwei der Sprachen Arabisch, Persisch und Türkisch;
- c) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines Studiums Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und zusätzliche sprachliche Fähigkeiten zu erwerben.

§ 33

Fach- und Studiengangsstruktur

(1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses im Studiengang Islamischer Orient ist das Fach als erweitertes Hauptfach oder erstes Hauptfach zu absolvieren.

(2) ¹Das Fach Islamischer Orient kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Erweitertes Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
- Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
- Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, das im Fach Islamischer Orient zu absolvieren ist, wenn es als erweitertes Hauptfach oder als erstes Hauptfach belegt wird.

§ 34

Module und Modulprüfungen

(1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen von 1 - 6 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Im erweiterten Hauptfach sind fachwissenschaftliche und sprachpraktische Module zu erbringen.

1. Zu absolvieren sind folgende fachwissenschaftliche Module:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Aufbaumodul	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul I	schriftliche Hausarbeit	10
Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul II	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	10
Intensivierungsmodul	mündliche Prüfung	5

2. Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung sind in zwei von der oder dem Studierenden zu wählenden Sprachen jeweils zwei Basismodule, ein Aufbaumodul und ein Vertiefungsmodul zu erbringen:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Sprachpraktisches Basismodul 1: Arabisch	Klausur	10
Sprachpraktisches Basismodul 2: Arabisch	eine schriftliche und eine mündliche Prüfung	10
Sprachpraktisches Aufbaumodul: Arabisch	Klausur	10
Sprachpraktisches Vertiefungsmodul: Arabisch	eine schriftliche und eine mündliche Prüfung	10
Sprachpraktisches Basismodul 1: Persisch	Klausur	10
Sprachpraktisches Basismodul 2: Persisch	eine schriftliche und eine mündliche Prüfung	10
Sprachpraktisches Aufbaumodul: Persisch	Klausur	10
Sprachpraktisches Vertiefungsmodul: Persisch	eine schriftliche und eine mündliche Prüfung	10
Sprachpraktisches Basismodul 1: Türkisch	Klausur	10
Sprachpraktisches Basismodul 2: Türkisch	eine schriftliche und eine mündliche Prüfung	10
Sprachpraktisches Aufbaumodul: Türkisch	Klausur	10
Sprachpraktisches Vertiefungsmodul: Türkisch	eine schriftliche und eine mündliche Prüfung	10

(3) ¹Im Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind die fachwissenschaftlichen Module gemäß Abs. 2 Nr. 1 mit Ausnahme des Intensivierungsmoduls zu absolvieren. ²Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung sind in einer von der oder dem Studierenden

zu wählenden Sprache zwei Basismodule, ein Aufbaumodul und ein Vertiefungsmodul gemäß Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen.

(4) ¹Im Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind die beiden fachwissenschaftlichen Basismodule und das fachwissenschaftliche Aufbaumodul gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu absolvieren. ²Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung sind in einer von der oder dem Studierenden zu wählenden Sprache zwei Basismodule und ein Aufbaumodul gemäß Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen.

(5) ¹Im Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind die beiden fachwissenschaftlichen Basismodule gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu absolvieren. ²Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung sind in einer von der oder dem Studierenden zu wählenden Sprache zwei Basismodule gemäß Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen.

§ 35

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine im erweiterten oder im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Islamischer Orient setzt voraus, dass das Aufbaumodul im fachwissenschaftlichen Teil des Studiengangs nachgewiesen wird.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage des in Abs. 2 genannten Nachweises im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ³Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 36

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Islamischer Orient an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-09.pdf), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 31. Mai 2011 (Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf), vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die das Bachelorstudium Islamischer Orient bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012.

Bamberg, 28. September 2012

I. V.

**Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 28. September 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2012.